

1527 März 27

Gräfl. Westerholtsches Archiv, Westerhoff

1255	<p>Elbrecht van dem Holte tho Castrop u. Hinrich van Kickell, Sohn des + Evert, schließen unter Vermittelung des Drosten Johann van Loe u. des Bochumer Richters Gerdt Span wegen der im Gerichte Castrop gelegenen Ländereien "die Stockacker u. Sunderkamp", auf die Hinrick van Kickell als Erbe Hinrichs van Ulenbroick auf Grund eines dem letzteren von Lambert van Castrop gegebenen Briefes das Recht der Wiederlöse behauptet, einen Vergleich, das Elbrecht van dem Holte u. Frau die</p>	
	<p>die Ländereien auf Lebenszeit behalten, nach ihrem Tode die Wiederlöse mit 40 alten goldenen Schilden (à 1 $\frac{1}{2}$ Goldg.) gestattet sein soll. Henrich van Kickell soll das Stück Land "die Schultebecke", das Elbrecht ihm früher verkauft u. auf das er das Recht der Wiederlöse zu haben glaubt, gegen eine Entschädigung von 52 Goldg. erblich behalten.</p> <p>1527 März 27., Pgt. Es siegeln die beiden Vertragsschließenden u. die beiden Vermittler, ihre Vetter u. Schwager. Von einer Besiegelung keine Spur. Urkunde <u>hochdeutsch</u>.</p>	1527